

Thema des Monats - Steigleitern

Überall an Gebäuden, Hallen, Schornsteinen oder Silos werden als Zugang zu Dächern und Maschinen Steigleitern oder Steigeisengänge eingesetzt.

Besonders sei in diesem Zusammenhang an die Land, auf Land ab aus dem Boden sprießenden Windkraftparks erinnert. Bis zu hundertsechzig Meter hohe Windkrafträder produzieren hier umweltfreundlichen Strom. In all diesen beeindruckenden Bauwerken ist immer mindestens eine Steigleiter angebracht, die entweder bis ganz nach oben oder wenigstens bis zur nächsten Etage des Bauwerks führt.



Bildquelle: Pixabay.com

Mit einer Steigleiter oder einem Steigeisengang sind aber nicht nur Himmelsstürme möglich, auch der urbane Untergrund, wie die Kanalisation oder sonstige Schachtbauwerke, können damit erreicht werden. Kurz gesagt, überall dort wo der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist, sind Steigleitern oder Steigeisengänge zulässig und notwendig.

Für jeden Zweck die richtige Aufstiegshilfe

Je nach Einsatzgebiet unterscheidet man ortsfeste

- Steigleitern für bauliche Anlagen
- Notleiteranlagen
- Steigleitern für Schächte
- Steigleitern als Zugang zu maschinellen Anlagen

Steigleitern und Steigeisengänge sind also sehr vielseitig einsetzbar. Sie werden für die unterschiedlichsten Anwendungszwecke angebracht. So können sie zu

Thema des Monats

Januar 2019

Wartungszwecken, als Notleiteranlagen im Rettungsweg der Feuerwehren oder als zweiter Fluchtweg eingesetzt werden. In dieser Funktion unterliegen sie dem Bauordnungsrecht der Bundesländer, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 „Verkehrswege“ sowie der (ASR) A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.

Werden jedoch Steigleitern als Zugänge zu maschinellen Anlagen angebracht, unterliegen sie nicht dem Arbeitsstättenrecht, sondern der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV).

Sicherheit hat oberste Priorität

Das Wichtigste ist aber, bei diesen oft viele Meter überspannenden Anlagen die notwendige Sicherheit, die trotz erhöhter Absturzgefahr und der höheren körperlichen Belastung beim Gebrauch dieser Anlagen, zu gewährleisten ist. So müssen Steigleitern, die eine Fallhöhe von mehr als 5 m haben (3 m bei Zugängen zu maschinellen Anlagen), mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgestattet sein.

Solche Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind beispielsweise:

- Steigschutzeinrichtungen – dabei handelt es sich um mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung,
- Seilsicherungen – dies sind mitlaufende Auffanggeräte an einer beweglichen Führung,
- durchgehender Rückenschutz, dieser muss zwischen 2,20 m und 3,00 m oberhalb der Einstiegsebene der Person beginnen. Anstatt des durchgehenden Rückenschutzes sind auch Bauteile oder Streben, die aufgrund ihrer Anordnung und Beschaffenheit geeignet sind, den Rückenschutz zu ersetzen, möglich.



Bildquelle: Pixabay.com

Wie bei allen Geräten, Vorrichtungen und Anlagen müssen auch diese Aufstiegshilfen vor Inbetriebnahme abgenommen und anschließend regelmäßig durch eine ausgebildete Fachkraft geprüft werden.